

Curriculum
für das

Bakkalaureatsstudium Romanistik
und das
Magisterstudium Romanistik

an der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Klagenfurt

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium Romanistik

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

§ 5 Studienvoraussetzungen

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 7 Gebundene Wahlfächer

§ 8 Freie Wahlfächer

§ 9 Anmeldungs Voraussetzungen

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmer/inne/n

§ 11 Prüfungsordnung

III. Teil: Das Magisterstudium Romanistik

§ 12 Aufbau und Umfang des Studiums

§ 13 Studienvoraussetzungen

§ 14 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 15 Gebundene Wahlfächer

§ 16 Freie Wahlfächer

§ 17 Prüfungsordnung

IV. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

§ 19 Übergangsbestimmungen

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2004

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

(1) Das Studium der Romanistik (und zwar auf der Ebene des Bakkalaureatsstudiums sowie des Magisterstudiums) ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen auszubilden, wobei im Einklang mit dem Profil der Universität Klagenfurt den romanischen Sprachen, Dialekten und Regionalkulturen in Oberitalien sowie ihren vielfältigen Verflechtungen mit den angrenzenden Sprach- und Kulturräumen besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in zwei romanischen Sprachen sowie in verschiedenen – fachspezifischen und berufsrelevanten – Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Wenn auch diese Berufsfelder sehr unterschiedliche Anforderungsprofile zeigen, so ist ihnen allen der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.

(2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Tätigkeit im Bereich der Computerlinguistik.

(3) Die dafür erforderlichen Grundkompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext eines romanistischen Wissenschaftsbegriffs vermittelt und werden in den Wahlfächern fachspezifisch bzw. berufsrelevant vertieft und ergänzt. Zu den Grundkompetenzen gehören:

1. **Sprachpraktische Kompetenzen.** Das bedeutet: Erstens – komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in einer romanischen Sprache, die vom subtilen Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die so wichtige Fähigkeit, als Textmittler/in zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur eine vorzügliche Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist. Zweitens – Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache, die je nach Bedarf erweitert und vertieft werden können.
2. **Methodische Kompetenzen.** Das bedeutet: Vertrautheit mit den wesentlichen Techniken der intellektuellen Arbeit, also z.B. Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeit zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.
3. **Sprachreflexive Kompetenzen.** Das bedeutet: Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im Allgemeinen und der gewählten romanischen Sprachen im Besonderen; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für ihre historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen

Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Psyche, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.

4. **Kulturell-literarische Kompetenzen.** Das bedeutet: Fähigkeit zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit Texten aller Art, wobei – entsprechend der Tradition der romanischen Länder – den literarischen Texten eine besondere Bedeutung zukommt; Kompetenz zur Situierung, Analyse und Kritik solcher Texte im Rahmen von allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer medialen Repräsentation herzustellen.
5. **Interkulturelle Kompetenzen.** Das bedeutet: Kenntnis des soziokulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes; die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.

(4) Im Verlauf eines Bakkalaureatsstudium Romanistik eignen sich die Studierenden diese verschiedenen Kompetenzen in dem Ausmaß an, wie es für eine erfolgreiche Tätigkeit in den oben genannten Berufsfeldern erforderlich ist. Im Magisterstudium Romanistik erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen, vor allem im sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereich. Die Absolvent/inn/en eines Magisterstudiums besitzen daher nicht nur die fachspezifischen Kompetenzen, die als Basis für eine wissenschaftliche Laufbahn dienen können, sondern verfügen auch über das kulturelle, methodische und sachliche Wissen, das sie dazu befähigt, eine verantwortliche Tätigkeit in Wirtschaft und Politik, Kunst und Kultur auszuüben.

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das *Universitätsgesetz (UG) 2002* und die *Satzung der Universität Klagenfurt* (Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen).
- (2) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik wird mit den Schwerpunkten “Romanistik: Französisch”, “Romanistik: Italienisch” und “Romanistik: Spanisch” angeboten; außerdem ist der Erwerb zumindest von Grundkenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache vorgesehen, die Französisch, Italienisch oder Spanisch sein kann. Der Erwerb einer dritten romanischen Sprache ist fakultativ.
- (3) Das Magisterstudium Romanistik umfasst die Schwerpunkte “Romanistik: Französisch”, “Romanistik: Italianistik” und “Romanistik: Hispanistik”; außerdem ist eine Erweiterung der Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache vorgesehen.
- (4) Die Wahl des Schwerpunktes und der zweiten romanischen Sprache (falls alle gebundenen Wahlfächer aus diesem Bereich absolviert wurden) ist im Bakkalaureats- bzw. Magisterzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.
- (5) Das Bakkalaureatsstudium bzw. das Magisterstudium Romanistik besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet. Es gibt sprachspe-

zifische Module, die ausschließlich in den romanischen Einzelsprachen angeboten werden, und allgemein romanistische Module, deren Lehrveranstaltungen je nach Bedarf und Thematik auch sprachenübergreifend ausgerichtet sein können. Sprachspezifische Lehrveranstaltungen gelten nur für den entsprechenden Schwerpunkt; Lehrveranstaltungen mit sprachenübergreifender Themenstellung gelten je nach den darin behandelten Sprachräumen für zwei oder alle drei der wählbaren Schwerpunkte.

(6) Es wird allen Studierenden der Romanistik dringend empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im französischen, italienischen bzw. spanischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 7 Abs. 5 empfohlen.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der / des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. ECTS: 2 Anrechnungspunkte entsprechen einer Semesterstunde.

(2) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten. ECTS: 1,5 (im Fach "Allgemeine Sprachausbildung" gemäß § 6 Abs. 2) bzw. 2 Anrechnungspunkte entsprechen einer Semesterstunde.

(3) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. ECTS: 2 Anrechnungspunkte entsprechen einer Semesterstunde.

(4) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. ECTS: 3 Anrechnungspunkte entsprechen einer Semesterstunde.

(5) Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil bzw. einem Seminarteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen gemäß den Zielen des Proseminars bzw. des Seminars erfolgt. ECTS: 2 Anrechnungspunkte entsprechen einer Semesterstunde.

II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium Romanistik

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte; davon entfallen 120 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. zumindest 62 Semesterstunden auf die Pflichtfächer, 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bakkalaureatsarbeiten, 36 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.

- (2) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik umfasst die folgenden fünf Pflichtfächer:
- Grundlagen des Romanistikstudiums: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte, zumindest 12 Semesterstunden,
 - Allgemeine Sprachausbildung: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte, 16 Semesterstunden,
 - Spezielle Sprachausbildung: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte, 12 Semesterstunden,
 - Landeskunde: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,
 - Romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft: drei Module, 36 ECTS-Anrechnungspunkte, 16 Semesterstunden.

§ 5 Studienvoraussetzungen

(1) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik setzt Kenntnisse des Lateinischen voraus, die spätestens bis zur vollständigen Ablegung der Bakkalaureatsprüfung in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen sind; die Prüfung entfällt, wenn die / der Studierende Latein nach der 8. Schulstufe an höheren Schulen im Ausmaß von 12 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (UBVO § 4). Da Aspekte des Lateinischen in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen thematisiert werden können, wird empfohlen, eine eventuelle Zusatzprüfung aus Latein bereits in den ersten drei Semestern zu absolvieren.

(2) Mit Rücksicht auf die derzeitige Situation des Sprachunterrichts an Höheren Schulen werden unterschiedliche sprachpraktische Vorkenntnisse für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls "Basiskompetenz Schwerpunktsprache" gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 vorausgesetzt:

- Im Französischen bzw. Italienischen elementare Kenntnisse, wie sie ungefähr dem Niveau A 2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarates entsprechen; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt in den betreffenden Kursen.
- Im Spanischen keine Vorkenntnisse; die Gestaltung der Kurse im Fach "Allgemeine Sprachausbildung" trägt diesem Umstand Rechnung.

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Bakkalaureatsstudiums Romanistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; außerdem werden in den Tabellen die Art der Lehrveranstaltung (LV = Art der Lehrveranstaltung nach Wahl), die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte (Pte.) und Semesterstunden (Sst.) sowie das Semester (Se.) angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Der Begriff "Schwerpunktsprache" steht für die jeweils als Schwerpunkt gewählte romanische Sprache. Die mit den Indizes a und b versehenen Lehrveranstaltungen ergänzen einander und sind daher nach Möglichkeit gemeinsam zu besuchen.

(1) Das Fach "Grundlagen des Romanistikstudiums"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 1: Studieneingangsphase		12	6	
1.1	Eine Lehrveranstaltung, die das Studium der Romanistik oder das eines philologischen Fachs thematisiert	VO	2-4	1-2	1, 2
1.2	Lehrveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Universität Klagenfurt (Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen)	LV	8-10	4-5	1, 2

2.	Modul 2: Romanistisches Grundstudium		12	6	
2.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen (im Bereich der Romanistik)	PS	4	2	1, 2
2.2	Grundkurs romanistische Sprachwissenschaft I (Allgemeine Einführung; Phonetik und Phonologie)	VP	4	2	2
2.3	Grundkurs französische / italienische / spanische / romanistische Literaturwissenschaft (Verfahren der Textinterpretation)	VP	4	2	2

(2) Das Fach "Allgemeine Sprachausbildung"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen			Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 3: Basiskompetenz Schwerpunktsprache				12	8	
1.1	<i>Cours de base Ia</i>	<i>Corso di base Ia</i>		KU	6	4	1
1.2	<i>Cours de base Ib</i>	<i>Corso di base Ib</i>		KU	3	2	1
1.3			<i>Curso básico Ia</i>	KU	9	6	1
1.4			<i>Curso básico Ib</i>	KU	3	2	1
1.5	<i>Cours de base IIb</i>	<i>Corso di base IIb</i>		KU	3	2	2
2.	Modul 4: Erweiterte Sprachkompetenz Schwerpunktsprache				12	8	
2.1	<i>Cours de base IIa</i>	<i>Corso di base IIa</i>		KU	6	4	2
2.2			<i>Curso básico II</i>	KU	9	6	2
2.3	<i>Cours de base IIIa</i>	<i>Corso di base IIIb</i>	<i>Curso básico III</i>	KU	3	2	3
2.4	<i>Cours de base IIIb</i>	<i>Corso di base IIIb</i>		KU	3	2	3

(3) Das Fach "Spezielle Sprachausbildung"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen			Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 5: Spezielle Sprachkompetenz A (Schwerpunktsprache)				12	6	
1.1	Sprachspezifische, thematische Lehrveranstaltung zur schriftlichen und mündlichen Sprachkompetenz			KU	4	2	4
1.2	<i>Analyse de texte / Analisi di testi / Análisis de textos</i>			KU	4	2	5
1.3	Weitere sprachspezifische, thematische Lehrveranstaltung zur schriftlichen und mündlichen Sprachkompetenz			KU	4	2	6
2.	Modul 6: Spezielle Sprachkompetenz B (Schwerpunktsprache)				12	6	
2.1	Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Übersetzungskompetenz (in die Schwerpunktsprache)			KU	4	2	4
2.2	Theorie und Praxis der Übersetzung (aus der Schwerpunktsprache)			KU	4	2	5
2.3	Weitere sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Übersetzungskompetenz (in die Schwerpunktsprache)			KU	4	2	6

(4) Das Fach "Landeskunde"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 7: Landeskundliches Grund- und Aufbaustudium		12	6	
1.1	<i>La France contemporaine / L'Italia contemporanea / España: historia y actualidad</i>	VP	4	2	3
1.2	<i>Histoire de France / Storia d'Italia / El mundo hispanohablante</i>	VP	4	2	4
1.3	Eine Lehrveranstaltung zu soziokulturellen Problemen des als Schwerpunkt gewählten Sprachraums (thematisch)	PS	4	2	4, 5

(5) Das Fach "Romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 8: Sprachwissenschaftliches Aufbaustudium		12	6	
1.1	Grundkurs romanistische Sprachwissenschaft II (Morphologie und Syntax)	PS	4	2	3
1.2	Vorlesung zur französischen / italienischen / spanischen / romanischen Sprachgeschichte bzw. zu einem ihrer Teilgebiete	VO	4	2	2- 4
1.3	Weitere thematische Lehrveranstaltung zu zentralen Gebieten der französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft	VO PS	4	2	3- 5
2.	Modul 9: Literaturwissenschaftliches Aufbaustudium		12	6	
2.1	Thematisches Proseminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft	PS	4	2	3
2.2	Überblick über die französische / italienische / spanische / romanische Literatur der neueren Epochen	VO	4	2	2-4
2.3	Weitere thematische Lehrveranstaltung zu zentralen Gebieten der französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft	VO PS	4	2	3-5
3.	Modul 10: Romanistisches Vertiefungsstudium		12	4	
3.1	Ein Seminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft (thematisch)	SE	6	2	5, 6
3.2	Ein Seminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft (thematisch)	SE	6	2	5, 6

§ 7 Gebundene Wahlfächer

(1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind drei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der / des Studierenden zu absolvieren. Die wählbaren Module gliedern sich in die Gruppen "Zweite / Dritte romanische Sprache", "Fachspezifische Erweiterungsstudien" und "Berufsrelevante Er-

gänzungsstudien“, wobei aus jeder Gruppe – unter Berücksichtigung der unter Abs. 2 formulierten Bestimmung – maximal zwei Module gewählt werden können.

(2) Aus der Gruppe “Zweite / Dritte romanische Sprache” ist zumindest ein Modul zu absolvieren, wobei das Modul “Dritte romanische Sprache” nur in Verbindung mit einem Modul “Zweite romanische Sprache” absolviert werden kann. Da viele fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen eine gesamtromanistische Perspektive aufweisen, wird empfohlen, das obligatorische Modul aus dieser Gruppe bereits in den ersten zwei Semestern zu absolvieren.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.
1.	Modul: Zweite romanische Sprache 1		12	8
1.1	Entspricht dem Modul 3 “Basiskompetenz Schwerpunktsprache” gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 (je nach gewählter zweiter Sprache)	KU	12	8
2.	Modul: Zweite romanische Sprache 2		12	8
2.1	Entspricht dem Modul 4 “Erweiterte Sprachkompetenz Schwerpunktsprache” gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 (je nach gewählter zweiter Sprache)	KU	12	8
3.	Modul: Dritte romanische Sprache 1		12	8
3.1	Entspricht dem Modul 3 “Basiskompetenz Schwerpunktsprache” gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 (je nach gewählter dritter Sprache)	KU	12	8
3.2	Falls angeboten, eine andere romanische Sprache, entsprechend dem Niveau und Ausmaß des Moduls “Basiskompetenz Spanisch”	KU	12	8

(3) Aus der Gruppe “Fachspezifische Erweiterungsstudien” können maximal zwei der folgenden Module gewählt werden:

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.
1.	Modul: Philologisches Erweiterungsstudium (Schwerpunktsprache)		12	5-6
1.1	Eine weitere thematische Lehrveranstaltung zu soziokulturellen Problemen des gewählten Sprachraums	PS	4	2
1.2	Zwei weitere thematische Lehrveranstaltungen zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft und / oder Literaturwissenschaft	VO PS SE	8	3-4
2.	Modul: Erweiterungsstudium Sprachvermittlung (Schwerpunktsprache)		12	6
2.1	Eine Lehrveranstaltung zur Spracherwerbsforschung oder zu verwandten Gebieten der angewandten Linguistik	VO PS	4	2
2.2	Eine Lehrveranstaltung zur Vermittlung des Französischen / Italienischen / Spanischen bzw. der romanischen Sprachen	VO PS	4	2
2.3	Eine Lehrveranstaltung zur Vermittlung der Literatur und / oder der Kultur des gewählten Sprachraums	VO PS	4	2

3.	Modul: Philologisches Erweiterungsstudium (Zweite romanische Sprache), nur in Verbindung mit dem Modul gemäß Abs. 2 Z 2		12	6
3.1	Eine Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 4 Z 1.1 oder Z 1.2 (Modul 7)	VP	4	2
3.2	Eine Lehrveranstaltung aus dem Modul 8 gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 mit deutlichem Bezug zur zweiten romanischen Sprache	VO PS	4	2
3.3	Eine Lehrveranstaltung aus dem Modul 9 gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 mit deutlichem Bezug zur zweiten romanischen Sprache	VO PS	4	2

(4) Aus der Gruppe "Berufsrelevante Ergänzungsstudien" können maximal zwei Module aus den folgenden Fachgebieten gewählt werden; falls in diesen Fachgebieten noch keine definierten Module angeboten werden, so können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden:

- a) Anglistik / Slawistik / Deutsche Philologie / Deutsch als Fremdsprache,
- b) Allgemeine und vergleichende Sprach- und / oder Literaturwissenschaft,
- c) Geschlechterforschung / Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft / Gender Studies,
- d) Kulturwissenschaften,
- e) Das Modul "Mehrsprachigkeit", bestehend aus einer Vorlesung "Mehrsprachigkeit interdisziplinär" und weiteren Lehrveranstaltungen, die das Problem der Mehrsprachigkeit in vertiefter Form behandeln,
- f) Sprache und Medien,
- g) Pädagogik (Bereiche: Erwachsenenbildung, Weiterbildung),
- h) Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft,
- i) Berufsrelevante Bereiche aus Informatik und Statistik.

(5) Ein Modul aus der Gruppe "Berufsrelevante Ergänzungsstudien" kann durch eine Praxis in einem Land mit einer romanischen Sprache als Umgangs- bzw. Verkehrssprache ersetzt werden. Die Praxis muss zumindest 300 Stunden umfassen und ist in einer / einem auf kulturelle Ziele ausgerichteten Institution / Organisation / Körperschaft / Unternehmen zu absolvieren. Der Nachweis der Praxis erfolgt durch die entsprechenden Bescheinigungen sowie durch einen Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 3000 Wörtern. Die Entscheidung über die Anerkennung der Praxis obliegt der Studienrektorin / dem Studienrektor; die Praxis ist bei ordnungsgemäßigem Nachweis der geforderten Leistungen anzuerkennen, wenn der Antrag der / des Studierenden auf Absolvierung einer Praxis nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags bescheidmäßig abgewiesen wird.

§ 8 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul und ein Halbmodul (18 ECTS-Anrechnungspunkte) – oder allenfalls dem Modulbegriff entsprechende Kombinationen von Lehrveranstaltungen – nach Wahl der / des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden; insbesondere empfohlen werden die Module aus dem "Wahlfachstudium Feministische Wissenschaft / Gender Studies".

(2) Werden ein Modul und ein Halbmodul aus einem Fachgebiet absolviert, dann ist dies im Bakkalaureatszeugnis zum Ausdruck zu bringen.

§ 9 Anmeldevoraussetzungen

Für die Pflichtfächer, die gebundenen Wahlfächer und die freien Wahlfächer aus dem Bereich der Romanistik gelten die in nachfolgender Tabelle angeführten Anmeldevoraussetzungen:

Fach / Modul / Lehrveranstaltung	setzt voraus
Kurse mit der Nummerierung II und III im Fach "Allgemeine Sprachausbildung"	den jeweils niedrigeren Kurs (in der Reihenfolge: I > II > III)
Module "Spezielle Sprachkompetenz A bzw. B" (jeweils Schwerpunktsprache)	Fach "Allgemeine Sprachausbildung"
Modul: Landeskundliches Grund- und Aufbau-studium	Zumindest: <i>Cours de base IIa + IIb / Corso di base IIa + IIb / Curso básico II</i>
Grundkurse (Vorlesung mit Proseminar) gemäß § 6 Abs. 1 Z 2.2 und Z 2.3	Zumindest: <i>Cours de base Ia + Ib / Corso di base Ia + Ib / Curso básico Ia + Ib</i>
Landeskundliches, sprachwissenschaftliches bzw. literaturwissenschaftliches Proseminar	einschlägige Vorlesung mit Proseminar (VP) sowie "Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen" (gemäß § 6 Abs. 1 Z 2.1)
Sprachwissenschaftliches bzw. literaturwissenschaftliches Seminar	zumindest einschlägiges Proseminar gemäß § 6 Abs. 5 Z 1.1 bzw. 2.1

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen / Teilnehmern

(1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der Fächer "Allgemeine Sprachausbildung" (§ 6 Abs. 2) und "Spezielle Sprachausbildung" (§ 6 Abs. 3) ist auf 25 Studierende beschränkt. Eine Erhöhung dieser Zahl um 10 % ist zulässig, wenn dies didaktisch vertretbar ist und ein Parallelkurs nicht angeboten werden kann.

(2) Falls bei einer der unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl überschreitet, sind – bei Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen – die Studierenden derjenigen Studienrichtungen bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung im betreffenden Semester verpflichtend vorgesehen ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt die Reihung der Studierenden nach folgenden Kriterien:

- a) Bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldevoraussetzungen gelten, ist der in der / den vorausgesetzten Lehrveranstaltung/en erzielte Erfolg entscheidend.
- b) Bei den Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1.1 und Z 1.2 ist das Ausmaß der erforderlichen Vorkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 lit. a entscheidend.
- c) Bei den Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1.3 und Z 1.4 entscheidet die Durchschnittsnote der sprachlichen Fächer im Maturazeugnis oder bei der Studienberechtigungsprüfung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen:

- a) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3 Abs. 1) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, die von der / dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
 - b) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 5 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet.
 - c) Ein Seminar wird im Normalfall durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 6000 Wörtern abgeschlossen.
- (2) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei Bakkalaureatsarbeiten abzufassen, und zwar eine im Rahmen eines Seminars zur romanistischen Sprachwissenschaft und eine im Rahmen eines Seminars zur romanistischen Literaturwissenschaft; in diesem Fall entfällt die Abfassung einer Seminararbeit. Die Bakkalaureatsarbeit zählt jeweils 3 ECTS-Anrechnungspunkte, hat einen Umfang von mindestens 8.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form behandelt werden kann.
- (3) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik wird durch die Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer),
 - b) Fachprüfung über das Fach "Spezielle Sprachausbildung",
 - c) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer.
- (4) Die Fachprüfung über das Fach "Spezielle Sprachausbildung" (gemäß § 6 Abs. 3) dient dem Nachweis der erworbenen Teilkompetenzen in deren koordiniertem Zusammenspiel:
- a) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (180 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
 - b) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Fachs "Spezielle Sprachausbildung" voraus.
 - c) Die Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten.
 - d) Die Fachprüfung ist im Bakkalaureatszeugnis gesondert auszuweisen.

III. Teil: Das Magisterstudium Romanistik

§ 12 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium Romanistik dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte; davon entfallen 54 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. 22-24 Semesterstunden auf die Pflichtfächer, 24 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Magisterarbeit, 24 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.
- (2) Das Magisterstudium Romanistik umfasst die folgenden Pflichtfächer:
 - a) Vertiefte Sprachkompetenz: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,
 - b) Romanistische Kulturstudien: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,

- c) Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft: zwei Module und ein Halbmodul, 30 ECTS-Anrechnungspunkte, 10-12 Semesterstunden.

(3) Grundsätzlich gilt für das ganze Magisterstudium (Pflichtfächer, gebundene und freie Wahlfächer), dass bereits im Bakkalaureatsstudium absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen nicht noch einmal absolviert werden können.

§ 13 Zulassung zum Magisterstudium

(1) Das Magisterstudium Romanistik setzt das Bakkalaureatsstudium Romanistik an der Universität Klagenfurt oder ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Das Magisterstudium Romanistik setzt Kenntnisse in der zum gewählten Schwerpunkt gehörenden romanischen Sprache und in einer zweiten romanischen Sprache voraus:

- In der Schwerpunktsprache werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie denen der Schwerpunktsprache im Bakkalaureatsstudium Romanistik entsprechen.
- In der zweiten romanischen Sprache werden zumindest sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie im Modul "Basiskompetenz Schwerpunktsprache" (gemäß § 6 Abs. 2 Z 1) erworben werden; sollten diese Kenntnisse nicht vorhanden sein, müssen sie bis zum Besuch des Seminars gemäß § 14 Abs. 3 Z 2.1 nachgeholt werden.

§ 14 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Magisterstudiums Romanistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; außerdem werden in den Tabellen die Art der Lehrveranstaltung (LV = Art der Lehrveranstaltung nach Wahl), die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte (Pte.) und Semesterstunden (Sst.) sowie das Semester (Se.) angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Der Begriff "Schwerpunktsprache" steht für die jeweils als Schwerpunkt gewählte romanische Sprache.

- (1) Das Fach "Vertiefte Sprachkompetenz"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 11: Vertiefte Sprachkompetenz (Schwerpunktsprache)		12	6	
1.1	<i>Grammaire et stylistique / Grammatica e stilistica / Gramática y estilística</i>	KU	4	2	1
1.2	<i>Traduction: niveau supérieur / Traduzione: livello superiore / Traducción: nivel superior</i>	KU	4	2	2
1.3	Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Schreibkompetenz (kulturrelevante Themenbereiche)	KU	4	2	1-3

(2) Das Fach "Romanistische Kulturstudien"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 12: Romanistische Kulturstudien		12	6	
1.1	Ein thematisches Proseminar zu Problemen der Übersetzung kulturspezifischer / literarischer Texte (aus der Schwerpunktsprache)	PS	4	2	2, 3
1.2	Eine Vorlesung mit Seminar oder ein Proseminar aus dem Gebiet der französischen / italienischen / spanischen Kulturstudien	VS PS	4	2	1-3
1.3	Eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der französischen / italienischen / spanischen Kulturstudien	LV	4	2	1-3

(3) Das Fach "Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 13: Französische / Italienische / Spanische Philologie		12	4	
1.1	Seminar zur französischen / italienischen / spanischen Sprachwissenschaft (oder zur romanistischen Sprachwissenschaft mit deutlichem Bezug zur Schwerpunktsprache)	SE	6	2	1, 2
1.2	Seminar zur französischen / italienischen / spanischen Literaturwissenschaft (oder zur romanistischen Literaturwissenschaft mit deutlichem Bezug zur Schwerpunktsprache)	SE	6	2	1, 2
2.	Modul 14: Vergleichende Romanistik (Halbmodul)		6	2	
2.1	Seminar zur vergleichenden romanistischen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	SE	6	2	1-3
3.	Modul 15: Allgemeine Romanistik		12	4-6	
3.1	Eine Lehrveranstaltung zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft	LV	4-6	2	1-3
3.2	Eine Lehrveranstaltung zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft	LV	4-6	2	1-3
3.3	Eventuell eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	LV	4	2	1-3

§ 15 Gebundene Wahlfächer

(1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind zwei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der / des Studierenden zu absolvieren. Die wählbaren Module gliedern sich in die Gruppen "Zweite romanische Sprache", "Fachspezifische Erweiterungsstudien / Vertiefungsstudien" und "Berufsrelevante Ergänzungsstudien", wobei aus jeder Gruppe – unter Berücksichtigung der unter Abs. 2 und Abs. 3 formulierten Bestimmungen – maximal ein Modul gewählt werden kann.

(2) Aus der Gruppe "Zweite romanische Sprache" ist je nach Vorkenntnissen eines der folgenden Module zu absolvieren:

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.
1.	Modul: Zweite romanische Sprache 2		12	8
1.1	Entspricht dem Modul 4 "Erweiterte Sprachkompetenz Schwerpunktsprache" gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 (je nach gewählter zweiter Sprache)	KU	12	8
2.	Modul: Zweite romanische Sprache 3		12	6
2.1	Entspricht dem Modul 5 "Spezielle Sprachkompetenz A (Schwerpunktsprache)" gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 (je nach gewählter zweiter Sprache)	KU	12	6
3.	Modul: Zweite romanische Sprache 4		12	6
3.1	Entspricht dem Modul 6 "Spezielle Sprachkompetenz B (Schwerpunktsprache)" gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 (je nach gewählter zweiter Sprache)	KU	12	6

(3) Aus Gruppe "Fachspezifische Erweiterungsstudien / Vertiefungsstudien" kann maximal eines der folgenden Module gewählt werden, wobei das Vertiefungsstudium die Absolvierung des entsprechenden Erweiterungsstudiums im Bakkalaureatsstudium voraussetzt:

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.
1.	Modul: Romanistische Spezialisierung (Schwerpunktsprache oder – bei Kenntnissen entsprechend dem § 13 Abs. 2 lit. a – Zweite romanische Sprache)		12	4-6
1.1	Thematische Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft und / oder Literaturwissenschaft (aus den Modulen 13, 14 und / oder 15)	VO PS SE	8-12	2-6
1.2	Fakultativ: eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Modul 12 gemäß § 14 Abs. 2	VO PS	0-4	0-2
2.	Modul: Erweiterungsstudium Sprachvermittlung (Schwerpunktsprache)		12	6
2.1	Modul gemäß § 7 Abs. 3 Z 2	LV	12	6
3.	Modul: Vertiefungsstudium: Sprachvermittlung (Schwerpunktsprache)		12	4-6
3.1	Weitere Lehrveranstaltungen aus den unter § 7 Abs. 3 Z 2.1, Z 2.2 und Z 2.3 genannten Gebieten	LV	12	4-6
4.	Modul: Philologisches Erweiterungsstudium (Zweite romanische Sprache)		12	6
4.1	Modul gemäß § 7 Abs. 3 Z 3	LV	12	6
5.	Modul: Philologisches Vertiefungsstudium (Zweite romanische Sprache)		12	5-6
5.1	Eine Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 4 Z 1.3	PS	4	2
5.2	Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Modul 8 gemäß § 6 Abs. 5 Z 1, dem Modul 9 gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 und / oder dem Modul 10 gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 mit deutlichem Bezug zur zweiten romanischen Sprache	VO PS SE	8	3-4

(4) Aus der Gruppe "Berufsrelevante Ergänzungsstudien" können maximal zwei Module aus den folgenden Fachgebieten gewählt werden; falls in diesen Fachgebieten noch keine definierten Module angeboten

werden, so können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden:

- a) Anglistik / Slawistik / Deutsche Philologie / Deutsch als Fremdsprache,
- b) Allgemeine und vergleichende Sprach- und / oder Literaturwissenschaft,
- c) Geschlechterforschung / Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft / Gender Studies,
- d) Kulturwissenschaften,
- e) Das Modul "Mehrsprachigkeit", bestehend aus einer Vorlesung "Mehrsprachigkeit interdisziplinär" und weiteren Lehrveranstaltungen, die das Problem der Mehrsprachigkeit in vertiefter Form behandeln,
- f) Sprache und Medien,
- g) Pädagogik (Bereiche: Erwachsenenbildung, Weiterbildung),
- h) Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft,
- i) Berufsrelevante Bereiche aus Informatik und Statistik.

§ 16 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul und ein Halbmodul (18 ECTS-Anrechnungspunkte) – oder allenfalls dem Modulbegriff entsprechende Kombinationen von Lehrveranstaltungen – nach Wahl der / des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden; insbesondere empfohlen werden die Module aus dem "Wahlfachstudium Feministische Wissenschaft / Gender Studies".

(2) Werden ein Modul und ein Halbmodul aus einem Fachgebiet absolviert, dann ist dies im Magisterzeugnis zum Ausdruck zu bringen.

§ 17 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen: Es gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1.

(2) Im Magisterstudium ist eine schriftliche Magisterarbeit abzufassen, deren Thema aus dem Fach "Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft" gewählt werden kann. Die Magisterarbeit zählt 24 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 25.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen.

(3) Das Magisterstudium Romanistik wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 14 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer),
- b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer,
- c) Fachprüfung über das Fach "Vertiefte Sprachkompetenz" (§ 14 Abs. 1),
- d) Approbation der Magisterarbeit,
- e) Kommissionelle Gesamtprüfung über die Fächer gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3.

(4) Die Fachprüfung über das Fach "Vertiefte Sprachkompetenz" (Modul 11) besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer: 120 Minuten). Die Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten und im Magisterzeugnis gesondert auszuweisen.

- (5) Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst die Fächer gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3 und besteht aus einer mündlichen Prüfung (60 Minuten):
- Die Prüfung umfasst zwei Themengebiete, von denen eines mit der Magisterarbeit in Zusammenhang zu stehen hat, aber nicht dieselben Texte bzw. dieselbe Fragestellung umfassen darf; das andere Themengebiet kann aus den Fächern gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3 frei gewählt werden.
 - Wird eine Textinterpretation zum Ausgangspunkt für ein Teilgebiet der Prüfung genommen, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.
 - Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist der Abschluss der unter Abs. 3 lit. a, lit. b, lit. c und lit. d genannten Teile der Magisterprüfung.

IV. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Ab dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums sind die Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte des Diplomstudiums Romanistik gemäß UniStG, der zum Zeitpunkt des in-Kraft-Tretens dieses Curriculums noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die / der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(2) Für Studierende, die das Diplomstudium Romanistik gemäß UniStG abschließen oder sich freiwillig dem Bakkalaureatsstudium und / oder Magisterstudium gemäß UG 2002 unterstellen, gilt – abgesehen von gleich- oder ähnlichlautenden Lehrveranstaltungen – folgende Äquivalenztabelle:

Bakkalaureat- und Magisterstudium gemäß UG 2002	Diplomstudium Romanistik gemäß UniStG (in der ab 1. Oktober 2002 geltenden Fassung)
<i>Cours de base Ia / Corso di base Ia</i> <i>Cours de base IIa / Corso di base IIa</i>	Modul 1a / 1b: Allgemeine Sprachausbildung Französisch / Italienisch
<i>Cours de base Ib / Corso di base Ib</i>	Cours de base B / Corso di base B
<i>Cours de base IIIb / Corso di base IIIb</i>	Compréhension de textes / Comprensione di testi
Modul "Basiskompetenz Französisch / Italienisch" und <i>Cours de base IIa / Corso di base IIa</i>	Vorstudienkurs und Modul 1a / 1b: Allgemeine Sprachausbildung Französisch / Italienisch
<i>Cours de base IIIa / Corso di base IIIa</i>	<i>Grammaire théorique et pratique / Grammatica teorica e pratica</i>
<i>Cours de base IIIb / Corso di base IIIb</i>	<i>Expression orale / Espressione orale</i>

Thematische Lehrveranstaltung zur mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz	<i>Expression écrite / Espressione scritta</i>
Thematische Lehrveranstaltung zu Übersetzungskompetenz	<i>Traduction: niveau élémentaire / Traduzione: livello elementare</i>
Proseminar zu soziokulturellen Problemen des gewählten Sprachraums	Lehrveranstaltung zur Landeskunde Frankreichs oder der frankophonen Länder / Italiens
Thematisches Proseminar zur französischen / italienischen / romanistischen Literaturwissenschaft	Proseminar zur neueren Literatur / zu klassischen Epochen (je nach Thematik); AG zur Sprach- oder Literaturwissenschaft
Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Schreibkompetenz	<i>Stratégies discursives / Strategie discorsive</i>
Lehrveranstaltungen aus dem Modul "Romanistische Kulturstudien"	Lehrveranstaltungen aus dem Modul 7: Angewandte und interdisziplinäre Romanistik
Vorlesung (VO) oder VP bzw. VS zur romanistischen Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft	Vorlesung zur romanistischen Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft (Module 5, 8a / 8b und 9a / 9b)
Seminar zur romanistischen Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft	Seminar zur romanistischen Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft (Modul 8a / 8b bzw. 9a / 9b)

(3) Hat eine / ein Studierende/r im Rahmen eines Diplomstudiums Romanistik gemäß UniStG (in der ab 1. Oktober 2002 geltenden Fassung) die erste Diplomprüfung abgelegt und zusätzlich die folgenden Lehrveranstaltungen absolviert, nämlich

- a) ein Seminar zur Sprachwissenschaft, ein Seminar zur Literaturwissenschaft und eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Modul 8a / 8b oder 9a / 9b (jeweils im Ausmaß von zwei Semesterstunden),
- b) die Lehrveranstaltungen "Analyse de texte / Analisi di testi", "Stratégies discursives / Strategie discorsive" und "Theorie und Praxis der Übersetzung (aus der Fremdsprache)",
- c) freie Wahlfächer im Ausmaß von 30 Semesterstunden, darunter eine zweite romanische Sprache im Ausmaß von mindestens 8 Semesterstunden,

so sind diese Prüfungen als gleichwertig mit den Pflichtfächern sowie den gebundenen und freien Wahlfächern gemäß § 6, § 7 und § 8 des Bakkalaureatsstudiums Romanistik (unter Einschluss der Bakkalaureatsarbeiten) anzuerkennen.